

man sich mit gutem Grund freuen. Ihre Veröffentlichung ist für das Jahr 2010 vorgesehen.

*Lukas Schenker OSB*

*Mariastein*

SCHRÖR M., *Metropolitengewalt und papstgeschichtliche Wende*, Husum: Matthiesen 2009 (= Historische Studien 494), ISBN 978-3-7868-1494-8, 289 Seiten.

Zu den selbstverständlichen Elementen der kirchlichen Verfassungsstruktur gehört in der katholischen Kirche auch heute die Zusammenfassung mehrerer benachbarter Bistümer zu einer Kirchenprovinz. An deren Spitze steht gewöhnlich der Bischof der bedeutendsten Diözese dieses Verbandes als Metropolit. Es gibt zwar auch exemte Diözesen, das heißt Bistümer, die keiner Kirchenprovinz angehören, zum Beispiel in der Schweiz; doch dabei handelt es sich um Ausnahmen und nicht um den Regelfall. Trotz ihrer weitgehend flächendeckenden Existenz ist die tatsächliche Bedeutung der Provinzialstruktur in der Kirche heute gering. Als Organe der kirchlichen Gesetzgebung spielen die Provinzialsynoden so gut wie keine Rolle und neue Bischöfe werden längst nicht mehr im Rahmen der Kirchenprovinz bestellt. Dies war nicht immer so, sondern die Metropolitanverfassung bildete in der frühen Kirche ein Strukturelement von erheblichem Gewicht.

Das vorliegende Werk befasst sich mit dem Wandel, welche die Bedeutung des Metropolitanamtes und der Metropolitengewalt im hohen Mittelalter erfahren hat. Es handelt sich um eine Dissertation aus der mittelalterlichen Geschichte, die bei Johannes Laudage (1959–2008) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf entstanden ist. Der Titel des Werks nimmt mit der Rede von der „papstgeschichtlichen Wende“ zur Zeit des Reformpapsttums des 11./12. Jahrhunderts eine Anleihe bei einem Aufsatz Rudolf Schieffers aus dem Jahr 2002.

Das in seinem Umfang erfreulich überschaubare Buch ist in elf Textkapitel gegliedert. Die ersten beiden Kapitel haben einleitenden Charakter (S. 9–15). Sie machen mit dem Ansatz der Arbeit und in aller Kürze mit dem Forschungsstand vertraut.

Eine zum Kern der Studie hinführende Funktion besitzen die als Teil I („Papsttum und Metropolitanamt: Die historischen Voraussetzungen“) zusammengefassten Kapitel 3 bis 5 (S. 16–95). Hier wird zunächst ein Überblick zum Amt des Metropoliten in der Spätantike geboten. Die Verbindung mehrerer Bistümer in einem Metropolitanverband (Kirchenprovinz) lehnte sich an staatliche Verwaltungsstrukturen des Römischen Reiches an und ist theologisch als Ausdrucksform bischöflicher Kollegialität zu betrachten. Für die Ergänzung des Episkopates durch die Bestellung neuer Bischöfe spielte das Zusammenwirken der verschiedenen Instanzen einer Kirchenprovinz in der frühen Zeit eine entscheidende Rolle. Ein Primatsanspruch des römischen Bischofs ist in dieser Zeit bei einigen Inhabern des Sitzes nur in Ansätzen erkennbar.

Im Frankenreich erfuhr die eigenberechtigte Gewalt der Metropoliten aus verschiedenen Gründen eine gewisse Minderung. Vor allem war es die Einmischung der merowingischen und karolingischen Herrscher in kirchliche Angelegenheiten, die den Metropoliten zurückdrängte. Die Könige, nicht die Vorsteher der Kirchenprovinzen, beriefen Synoden ein und ließen dort Entscheidungen treffen. Aber auch die zunächst unsystematische Vergabe des Palliums als Zeichen besonderer Anerkennung an einzelne Metropoliten durch den Papst band die Metropolitangewalt stärker an Rom. Auch ein vom Papst besonders legitimierter Missionsbischof wie Bonifatius trug dazu bei, ältere, „von unten“ gewachsene kirchliche Strukturen zu schwächen. Erzbischof Hinkmar von Reims (845–882), selbst Vorsteher einer Kirchenprovinz, war darum bemüht, die Stellung der Metropoliten von neuem zu stärken, nach unten gegen die Suffraganbischöfe, nach oben gegen den regionalen Primas; letzterer konnte sich zu Wahrung seiner Ansprüche auf pseudoisidorische Dekretalen stützen.

In ottonischer Zeit sahen sich die Metropoliten insoweit neuen päpstlichen Ansprüchen ausgesetzt, als Rom eine Art Konfirmationsrecht für die Amtseinzsetzung beanspruchte, welches in der Verleihung des Palliums den äußeren Ausdruck fand. Auch Bischof Burchard von Worms (1000–1025) trug mit seiner weit verbreiteten und pseudoisidorisches Material aufgreifenden kirchenrechtlichen Sammlung dazu bei, die Stellung des Metropoliten zu schwächen.

Den thematischen Kern des Buches machen die Kapitel 6 bis 10 aus (S. 96–237), die systematisch Bestandteil von Teil II der Studie sind; dieser Teil trägt denselben Titel wie das Buch selbst („Metropolitangewalt und papstgeschichtliche Wende“). Im Einzelnen wendet sich der Verfasser zunächst den Pontifikaten Leos IX. (1049–1054), Nikolaus' II. (1059–1061) und Alexanders II. (1061–1073) zu. Er arbeitet die Vertretung des Primatsgedankens bei Papst Leo IX. und dessen Umsetzung in der Synodaltätigkeit heraus. Das Papstwahldekret von 1059 schwächte die Metropoliten insoweit, als mit der entscheidenden Rolle der Kardinalbischöfe bei der Besetzung des Petrusamtes der Einfluss der anderen Bischöfe zurückgedrängt wurde. Die mit Nikolaus II. einsetzende und unter Alexander II. intensivierte Praxis, häufig päpstliche Legaten zu entsenden oder einzelne Bischöfe durch Verleihung des Palliums als (ständige) päpstliche Legaten auszuzeichnen, trug seinen Teil dazu bei, die eigenberechtigte Stellung der Metropoliten auszuhöhlen.

Kapitel 9 ist das weitaus umfangreichste Kapitel der Studie und es befasst sich mit Papst Gregor VII. (1073–1085) und der Metropolitangewalt (S. 148–213). In der Amtszeit dieses bedeutenden Reformpapstes traten jene Veränderungen ein, die die überkommene Metropolitanverfassung am nachhaltigsten schwächten. Vor allem wurde die Deutung der Metropolitangewalt als Ausfluss der päpstlichen Gewalt vorherrschend, und die Bischöfe erhielten die Möglichkeit, sich in ihren Angelegenheiten direkt an den Papst zu wenden. Das Erscheinen der Metropoliten bei den päpstlichen Generalsynoden wurde zunehmend eingefordert und durch das Legatenwesen konnte die päpstliche Gewalt gleichsam ständig in der ganzen Kirche präsent gehalten werden.

Auch der prinzipielle päpstliche Anspruch, alle Bischöfe und nicht nur jene des eigenen römischen Metropolitansprengels zu weihen, unterstrich den römischen Primatsanspruch zu Lasten der Metropolen.

In Kapitel 10 (S. 214–237) werden dann noch einige Aspekte des Themas angesprochen, die „am Ausgang der papstgeschichtlichen Wende“ bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts bedeutsam sind, etwa Neuerungen bezüglich der Pallienverleihung (obligatorische persönliche Abholung des Palliums und Leistung eines Treueids durch den Metropolitan sowie periodische *visitatio ad limina*) und die wachsende Bedeutung des Kardinalskollegiums, gleichfalls zu Lasten der Metropolen. Abschließend wird die Bewertung des Metropolitanamtes in der gregorianischen und frühen klassischen Kanonistik thematisiert, namentlich bei Bonizo von Sutri († 1090) und im *Decretum Gratiani* (1140). Die kanonistischen Autoren festigten entsprechende Ansprüche des Reformpapsttums. Kapitel 11 zieht Bilanz und stellt die wichtigsten Ergebnisse der Studie zusammenfassend heraus (S. 238–241).

Der Verfasser hat in der vorliegenden Studie ein überaus komplexes Thema behandelt und er ist sich bewusst, dass Vollständigkeit bei einem Gegenstand wie diesem nicht erreicht werden kann (vgl. S. 12). In der Tat bietet sich einem Rezensenten mit dem Ehrgeiz, Kritik anzubringen, mancher mögliche Ansatzpunkt für kritische Anmerkungen – von dem kaum berücksichtigten ekklesiologischen Hintergrund der Thematik bis zur Auswahl der kirchenrechtlichen Autoren, die ausgewertet werden. Zweifellos hätte man manches anders angehen können als im vorliegenden Werk geschehen, doch die möglichen Alternativen beeinträchtigen letztlich nicht die Legitimität der von Matthias Schrör gewählten Vorgehensweise. Es gelingt dem Verfasser, einerseits in übersichtlicher Weise und andererseits ohne gewaltsamen Umgang mit der komplexen Materie, die großen Linien der Thematik insgesamt überzeugend herauszuarbeiten. Es wird deutlich, dass in der Periode der „papstgeschichtlichen Wende“ die Metropolitangewalt eine entscheidende Beschränkung und Schwächung erfahren hat, von der sie sich bis heute nicht mehr erholen konnte. Die Vorgeschichte und die Umstände dieses historischen Prozesses werden klar ersichtlich. Manches hätte vielleicht etwas breiter entfaltet werden können, ohne den Leser zu ermüden.

Einige Einzelheiten sind dennoch kritisch anzumerken. Die formale Systematik des Buches ist nicht in jeder Hinsicht geglückt. Dies wird zunächst schon daran sichtbar, dass der Haupttitel und der Titel des Teils II übereinstimmen. Unpassend ist sowohl die Zuordnung der in Kapitel 11 vorliegenden Zusammenfassung des gesamten Werks zu Teil II als auch die systematische Behandlung der verschiedenen Verzeichnisse als Kapitel 12 (S. 242–289). Verwunderlich ist, dass unter der Überschrift „Quellen- und Literaturverzeichnis“ auch Abkürzungen und Register erfasst werden. Wenn unter dem Abschnitt 8.4 eine Zusammenfassung des Kapitels 8 geboten würde, wäre es angemessen; eine Zusammenfassung der Kapitel 6 bis 8 hätte dagegen systematisch anders eingefangen werden müssen. Sehr häufig nennt Schrör die anonyme Autorengruppe, die die pseudoisidorischen Fälschungen verfasst hat,

schlicht und ohne Verwendung von Anführungszeichen „Pseudoisidor“ – eine entweder allzu saloppe oder den Leser verwirrende Sammelbezeichnung (vgl. S. 65, 73, 89 u. ö.). Zumindest missverständlich ist die Feststellung, für eine „rechtsgültige Bischofsweihe“ seien mindestens drei Konsekratoren nötig (S. 192). Mehr als eine Ungenauigkeit ist hingegen die Verwechslung des *Corpus Iuris Canonici* (als solches 16. Jh.) mit dem *Codex Iuris Canonici* (1917) (vgl. S. 24, 237). Unzutreffend ist, dass bis 1917 kein päpstliches Recht mit gesamt-kirchlichem Anspruch geschaffen wurde (S. 24). Die Dekretalen Papst Gregors IX. (1227–1241) von 1234, auch *Liber extra* genannt, wurden vom Papst promulgiert und können durchaus als erstes gesamt-kirchliches Gesetzbuch bezeichnet werden. Nur summarisch sei schließlich darauf hingewiesen, dass auch viele kleine Versehen stehen geblieben sind, die bei einer gründlicheren Korrektur hätten beseitigt werden können.

Der Gesamteindruck des Rezensenten von diesem Buch war freilich trotz der zuletzt gegebenen Hinweise ein positiver. Es liegt ein Werk vor, das Anerkennung verdient, und es ist gut, dass Matthias Schrör sich in dieser Weise des Themas angenommen hat.

Stephan Haering OSB

Metten/München